

VdPB-Positionspapier zur Umsetzung von § 113c SGB XI

Neues Personalbemessungssystem PeBeM – Fokus muss sich auf pflegfachliche Aspekte richten

Seit Jahrzehnten wird in der Langzeitpflege um ein einheitliches Personalbemessungssystem (PeBeM) gerungen. 2021 hat sich der Bundesgesetzgeber auf ein wissenschaftlich basiertes Konzept verständigt, das gemäß § 113c SGB XI in den nächsten Jahren verbindlich eingeführt werden soll. Die VdPB begrüßt ausdrücklich, dass von den fachlich nicht belastbaren Bemessungsverfahren der Vergangenheit, einschließlich einer starren Fachkraftquote, Abschied genommen wird. Die Umsetzung des neuen Personalbemessungssystems ist nun so zu gestalten, dass der qualitätssichernde und -entwickelnde Einfluss von Fachpflegekräften umfassend in der Praxis realisiert werden kann. Dass dies gelingt, ist keineswegs sicher.

1. Die VdPB sieht die Chance, in dieser Situation einen kompetenzorientierten Personaleinsatz sowie eine entsprechende Personalentwicklung zu unterstützen. Das PeBeM beruht auf einer nach Komplexitätsgraden differenzierten Zuordnung von Aufgaben und Tätigkeiten an Fachkräfte sowie an Assistenzkräfte unterschiedlicher Qualifikationsniveaus. Auf diese Weise lässt sich auch unter komplizierter werdenden Rahmenbedingungen eine qualitätsvolle Pflege in der Zukunft gewährleisten. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch nicht in jeder Hinsicht gegeben. Weder stehen auf dem Arbeitsmarkt Assistenzkräfte der unterschiedlichen Qualifikationsniveaus in ausreichendem Umfang zur Verfügung noch ist davon auszugehen, dass alle Pflegefachpersonen die Voraussetzungen für die Übernahme der ihnen im PeBeM zugeordneten Aufgaben und Funktionen vollumfänglich erfüllen. **Hier bedarf es jeweils entsprechender Anstrengungen sowohl im Bereich der Aus- als auch der Weiterbildung.**
2. Die VdPB hat das Thema Vorbehaltsaufgaben gemäß § 4 Pflegeberufegesetz zu einem ihrer zentralen Themen gemacht und den pflegewissenschaftlichen und pflegerechtlichen Diskurs angestoßen und mitorganisiert. Sie sieht die Einführung des PeBeM gemäß § 113c SGB XI untrennbar verbunden mit den Vorbehaltsaufgaben gemäß § 4 Pflegeberufegesetz. Die den Fachkräften vorbehaltende Verantwortung für die Gestaltung des Pflegeprozesses ist der zentrale Ansatzpunkt der Festlegung von Versorgungsbedarfen sowie – und das ist entscheidend – der Delegation von Pflegetätigkeiten an Assistenzpersonal. Die einzelne Pflegefachperson trägt die Letztverantwortung für die Pflegequalität. Daher muss sie autonom nach rein fachlichen Kriterien situationsspezifisch frei entscheiden können, ob und welche Tätigkeiten sie im Einzelfall an Assistenzpersonen delegiert und welche sie selbst übernimmt. Diese Entscheidung kann und darf nicht durch abstrakte Personalschlüssel eingeschränkt oder sogar unmöglich gemacht werden. **Die Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben in der Breite der Versorgung ist somit die zwingende Vorbedingung einer gelingenden**

Umsetzung des PeBeM und Kern der anvisierten kompetenzorientierten und qualifikationsdifferenzierten Arbeitsorganisation.

3. In Bayern haben sich die Vertragspartner im April 2023 auf eine Ergänzung des bestehenden Rahmenvertrags gemäß § 75 SGB XI verständigt. Darin wurden auf der Basis von PeBeM neue Personalschlüssel dezidiert festgelegt und sowohl Über- als auch Unterschreitungen – zum Teil im Rahmen von Bestandschutzregelungen – vorgesehen. Diese in Bayern von verschiedenen Akteuren als Errungenschaft gefeierte Vereinbarung betrachtet die VdPB durchaus kritisch. Es besteht die erkennbare Gefahr, dass Träger von Einrichtungen, aber auch die Kostenträger sich in der abgeschlossenen Vereinbarung im Wesentlichen zu ökonomischen und monetären Aspekten verständigt haben. **Es ist jedoch keineswegs sichergestellt, dass Pflegefachlichkeit gewährleistet und der Rückbau von formalen Anforderungen an die Personalausstattung durch einen funktions- und kompetenzbezogenen Personaleinsatz kompensiert wird.**

PeBeM darf kein Rechenmodell zur Optimierung von Betriebsergebnissen sein. Zielsetzung ist vielmehr eine „kompetenzorientierte und qualifikationsdifferenzierte Arbeitsorganisation“ (Rothgang 2021), damit individuelle Pflegebedarfe mit der jeweils dafür erforderlichen fachlichen Qualifikation fach- und sachgerecht erfüllt werden können. Nur so entsteht qualitätsvolle Pflege und wird Über-, Unter- und Fehlversorgung vermieden. Die Pflegesatzvereinbarung in Bayern kann jedoch missbraucht und in den Dienst der Optimierung von Betriebsergebnissen gestellt werden.
4. Zwar hinterlegt das PeBeM beim Einsatz von Fachkräften auch das Konzept der Vorbehaltsaufgaben, wenn es um die Zuordnung von Aufgaben im Pflegeprozess geht. Dies geschieht aber nicht in quantifizierbarer Weise. Weder in der bayerischen Rahmenvereinbarung noch in anderen Bundesländern erfolgt eine konsequente Verknüpfung der Berechnung der Fachkraftquote mit der Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben. Ohne diese enge Verknüpfung von **PeBeM und Vorbehaltsaufgaben** besteht allerdings die große und schwerwiegende Gefahr, dass **durch unsachgemäße Umsetzung von PeBeM der Deprofessionalisierung der Langzeitpflege Vorschub geleistet – und damit genau das Gegenteil der eigentlichen Intention erreicht wird.**
5. Die Einführung von PeBeM und die Umsetzung des berufsrechtlichen Konzepts der Vorbehaltsaufgaben gemäß § 4 Pflegeberufegesetz implizieren Organisations- und Personalentwicklungsprozesse in den Einrichtungen der Langzeitpflege. Einige Träger von Langzeitpflegeeinrichtungen, die ihr Profil auch und gerade in der Sicherung der Professionalität und Qualität der Pflege sehen, haben sich in entsprechender Weise auf den Weg gemacht. Es geht dabei zunächst um Prozesse der Organisationsentwicklung, die zu einem differenzierten und kompetenzorientierten Personaleinsatz führen, mit dem auf diese Zielsetzung ausgerichtete Personalentwicklungs- und Weiterbildungsmaßnahmen verbunden sind. Hierin sieht die VdPB den richtigen Weg. Mit weit über hundert Fortbildungen zum Thema Vorbehaltsaufgaben hat sich die VdPB in den letzten zwei Jahren einen praxisnahen und differenzierten Einblick in die Versorgungsrealität verschafft, insbesondere auch in der Langzeitpflege, was die Implementierung des Konzepts der Vorbehaltsaufgaben und des dafür erforderlichen Personaleinsatzes angeht.

Sie kommt zu dem klaren Ergebnis: **Weder das Konzept der Vorbehaltsaufgaben noch eine verantwortliche Umsetzung des § 113c SGB XI ist ohne weitergehende**

Anstrengungen der Träger von Langzeitpflegeeinrichtungen zu gewährleisten.

6. In Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben fordert die VdPB daher konzertierte Bemühungen, die die Sicherung und die Entwicklung von Professionalität in der Pflege durch den Abschied von vorfachlichen Konzepten der Fachkraftberechnung (Fachkraftquote) mit der Implementierung von Vorbehaltsaufgaben verbinden. Die VdPB sucht das Gespräch mit den für die Qualitätsentwicklung maßgeblichen Institutionen wie Medizinischer Dienst und FQA in Bayern, den Trägern von Pflegeeinrichtungen und den Leistungsträgern. **Die VdPB schlägt eine Fachkonferenz vor, in der die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen erörtert und Strategien entwickelt werden, die die Chancen, die mit der Einführung eines analytischen Personalbemessungssystems verbunden sind, aufgreifen und den Risiken entschieden begegnen.**

München, 13.07.2023